



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....

Nur per E-Mail

Regierungen
Sachgebiete 11

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IA2-2080.10-501	Bearbeiter Herr Meier	München 10.06.2010
	Telefon / - Fax 089 2192-2630 / -12630	Zimmer WPL6-0249	E-Mail Sachgebiet-IA2@stmi.bayern.de

**Räumliche Beschränkung des Aufenthalts von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern;
hier: Beschluss des Bayer. Landtags vom 10. Juni 2010 (LT-Drs. 16/4216)**

Anlagen:
LT-Drs. 16/4216

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Landtag hat am 10. Juni 2010 die Staatsregierung aufgefordert, durch Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 6 AsylVfG zu regeln, dass sich Asylbewerber vorübergehend im gesamten Regierungsbezirk erlaubnisfrei aufhalten dürfen. Grenzt der Bezirk der Ausländerbehörde an einen anderen (bayerischen) Regierungsbezirk, dürfen sich danach die Asylbewerber vorübergehend auch im / in angrenzenden Landkreis(en) des benachbarten Regierungsbezirks aufhalten, ohne zuvor eine Erlaubnis eingeholt zu haben. Einschränkungen sollen jedoch auch künftig bei Personen möglich sein, die erheblich gegen asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

Der Beschluss soll zügig umgesetzt werden. Mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung der Staatsregierung ist wegen der notwendigen Verbandsanhörung und sonstigen zu beachtenden Formalitäten jedoch frühestens im Herbst zu rech-

nen. Gegenwärtig kann nur davon ausgegangen werden, dass die Grundelemente einer künftigen Regelung unstrittig und lediglich Detailfragen offen sind.

Die Überlegungen, die zum Landtagsbeschluss geführt haben, können im ausländerbehördlichen Vollzug nicht außer Acht gelassen werden.

Der Landtag war der Auffassung, dass sich die Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern sowohl in ihrer Größe als auch im Hinblick darauf, ob sie Ballungszentren erfassen, deutlich unterscheiden. Vor allem bei längerer Verfahrensdauer könnten nicht mehr hinnehmbare Härten entstehen, wenn der zugelassene Aufenthaltsbereich unnötig eingeschränkt werde. Für eine generelle Regelung sprächen auch Gründe der Verfahrensökonomie, denn die Ausländerbehörde wäre nicht mehr mit einer Vielzahl von Einzelentscheidungen belastet. Missbrauch könne durch eine entsprechende Ausgestaltung der Verordnung begegnet werden.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht länger vertretbar, Anträge auf Verlassenserlaubnis aus Gründen einer erschwerten Erreichbarkeit abzulehnen, wenn lediglich ein vorübergehender Aufenthalt in anderen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten desselben Regierungsbezirks oder in angrenzenden Landkreisen angestrebt wird.

Verschiedene Anfragen, die hierzu in letzter Zeit bei uns eingegangen sind, beantworten wir daher wie folgt.

1. Im Vorgriff auf die bevorstehende Rechtsänderung kann bei Anträgen von Asylbewerbern auf Erteilung von Verlassenserlaubnissen vorläufig wie folgt verfahren werden:

- Asylbewerbern kann auf Antrag gestattet werden, sich – einmalig oder solange ihre Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung gültig ist – vorübergehend im gesamten Regierungsbezirk oder im / in unmittelbar angrenzenden Landkreis(en) eines benachbarten bayerischen Regierungsbezirks aufzuhalten. In diesem Fall bleibt die räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde unverändert; in die Aufenthaltsgestattung soll ein Zusatz aufgenommen, z. B.:

„Vorübergehende Aufenthalte in sonstigen Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks [einfügen] (sowie im/ in den Landkreisen [einfügen]) ohne Erlaubnis gestattet.“

Wir empfehlen, die Betroffenen informell in geeigneter Weise zu informieren, z.B. durch Aushändigung einer Landkarte, in der der Bezirk der Ausländerbehörde sowie der für einen vorübergehenden Aufenthalt zugelassene Erweiterungsbereich eingezeichnet ist.

Soweit die Zentralen Rückführungsstellen festgelegt haben, dass der Aufenthalt auf die Stadt oder den Landkreis beschränkt ist, in dem sich ihr Sitz befindet, sollte der vorübergehende Aufenthalt ebenfalls im jeweiligen Regierungsbezirk zugelassen werden.

- Den Anträgen soll stattgegeben werden, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen (z.B. mehrmalige Verstöße gegen behördliche Auflagen, vorübergehendes Untertauchen oder Nichterreichbarkeit über einen längeren Zeitraum).

Für den Fall nachträglicher erheblicher Verstöße gegen asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten soll der Widerruf in der Entscheidung vorbehalten werden. Häufig wird es genügen, die Widerrufsentscheidung anlässlich der Verlängerung der Aufenthaltsgestattung zu treffen und dabei den Zusatz zu streichen.

- Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der Gemeinschaftsunterkunft bleibt davon unberührt.
- Die Erlaubnis bedarf nicht der Zustimmung der Ausländerbehörden, für deren Bezirk der vorübergehende (nicht: allgemeine) Aufenthalt zugelassen wird (vgl. § 58 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG).
- Von der Erhebung einer Erteilungsgebühr sollte abgesehen werden.
- Es bestehen auch keine Einwände dagegen, bereits anlässlich einer erstmaligen Ausstellung bzw. Verlängerung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

2. Nach dem parteiübergreifenden Konsens im Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit sollen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer (Geduldete) gegenüber der Personengruppe der Asylbewerber nicht schlechter gestellt werden.

Nach § 56 Abs. 3 AsylVfG bleiben räumliche Beschränkungen aus dem Asylverfahren bestehen, bis sie aufgehoben werden. Dadurch soll vermieden werden, dass bei rechtskräftig abgelehnten Asylbewerbern, die die Hauptgruppe der vollziehbar Ausreisepflichtigen bilden, durch das Erlöschen der Aufenthaltsgestattung gerade in der Phase der Aufenthaltsbeendigung ein „Regelungsvakuum“ entsteht.

Grundsätzlich ist der Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger Personen jedoch bereits gemäß § 61 Abs.1 Satz 1 AufenthG auf das Gebiet des Landes beschränkt.

Weitere Bedingungen und Auflagen können verfügt werden, wenn dies erforderlich ist. Zu den zulässigen Auflagen zählt auch die räumliche Beschränkung etwa auf den Bezirk der Ausländerbehörde, die jedoch keinen reinen Sanktionscharakter haben darf. Die Ausländerbehörde kann darüber hinaus gegenüber jedem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer Maßnahmen zur Förderung der Ausreise treffen, insbesondere kann sie den Ausländer verpflichten, an einem von ihr bestimmten Ort zu wohnen (Ordnungsverfügung gemäß § 46 Abs. 1 AufenthG).

Wir gehen davon aus, dass anlässlich der erstmaligen Duldung auch eine Entscheidung über notwendige Auflagen und Bedingungen erfolgt. Die räumliche Beschränkung aus der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (Bezirk der Ausländerbehörde) darf nicht, ohne zuvor die Notwendigkeit geprüft zu haben, in die Bescheinigung über die Duldung übernommen werden.

Erfolgt dennoch eine weitergehende räumliche Beschränkung z. B. auf den Bezirk der (örtlichen) Ausländerbehörde oder einen bestimmten Ort, ergibt sich die Befugnis hierzu nicht mehr aus dem Asylverfahrensgesetz, sondern den genannten Bestimmungen.

Bei den Diskussionen im Landtag über die Weiterentwicklung der Asyl- und Asylsozialpolitik haben alle Fraktionen die Auffassung vertreten, dass bei Personen mit sehr langer Aufenthaltsdauer Zurückhaltung bei räumlichen Be-

schränkungen geboten ist. Eine Notwendigkeit, den Aufenthalt auf den Bezirk der Ausländerbehörde zu beschränken, wird in aller Regel nicht bei Personen bestehen, denen der Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestattet wurde. Zumindest sollte der ihnen als Asylbewerber gewährte Aktionsradius (Regierungsbezirk) ohne zwingenden Grund nicht unterschritten werden.

Wir beabsichtigen, zu einem späteren Zeitpunkt ergänzende Hinweise zu geben. Zunächst ist abzuwarten, auf welche Weise die aktuelle Beschlusslage hinsichtlich der Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Leistungsberechtigten in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften vom zuständigen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Steiner
Ltd. Ministerialrat